



Dr. Gerhard Feige  
Bischof von Magdeburg

## **Dekret**

### **Präambel**

Zur Sicherung der laufenden Verwaltung, der Vorbereitung und Durchführung von Neuwahlen des Kirchenvorstandes sowie zur Wahrung der treuhänderischen Vermögensrechte der katholischen Pfarrei St. Franziskus Bad Liebenwerda (Uebigauer Str. 1, 04916 Herzberg) bestelle ich einen Verwalter.

Ich ordne folgendes an:

1. Mit Wirkung zum 01.09.2026 wird Pfarrer Michael Poschlod, Mauerstr.14, 06886 Lutherstadt Wittenberg zum Verwalter für die Vermögensverwaltung bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Kirchenvorstandes bestellt. Der Verwalter hat ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Dekrets die Rechtsstellung des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrei St. Franziskus Bad Liebenwerda (Uebigauer Str. 1, 04916 Herzberg) inne. Er übernimmt alle Rechte und Pflichten, die dem Kirchenvorstand sowie dessen Vorsitzenden nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz und den diözesanen Ordnungen sowie Satzungen zustehen. Er vertritt die Kirchengemeinde.
2. Dem Verwalter wird aufgegeben, die Kirchenvorstandswahl der katholischen Pfarrei St. Franziskus Bad Liebenwerda (Uebigauer Str. 1, 04916 Herzberg) am 14./15.11.2026 zu organisieren und durchzuführen.
3. Die Rechte des Verwalters sind, soweit es sich um die Entscheidungs- und Verfügungsgewalten der im Eigentum der katholischen Pfarrei stehenden Liegenschaft Herrenstr. 7 in 04936 Schlieben handelt, eingeschränkt.

4. Die Entscheidungs- und Verfügungsgewalt über die Liegenschaft Herrenstr.7 in 04936 Schlieben, insbesondere soweit es sich um die dort gelegene Kapelle „Unbefleckte Empfängnis“ und die sich in diesem Kontext stellenden Fragen der Profanierung der Kapelle handelt, werden mit Wirkung zum 01.09.2026 auf das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Magdeburg übertragen. Dies gilt auch für den Fall einer eventuellen Veräußerung dieser Liegenschaft.
5. Etwaige Beschlüsse der katholischen Pfarrei St. Franziskus Bad Liebenwerda, die von den Anordnungen 1-3 abweichen, werden aufgehoben. Die ausschließliche Zuständigkeit, soweit es sich um die Liegenschaft Herrenstr. 7 in 04936 Schlieben handelt, wird auf das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Magdeburg übertragen.
6. Diese Übertragung der Entscheidungs- und Verfügungsgewalt auf das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Magdeburg geht über die Verwalterbestellung hinaus und endet erst mit der Veräußerung der Liegenschaft.
7. Dies gilt auch für einen sich neu konstituierenden Kirchenvorstand.

#### Gründe:

1. Die Verwalterbestellung ist erforderlich, da zum einen mehrere Mitglieder des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrei St. Franziskus Bad Liebenwerda (Uebigauer Str. 1, 04916 Herzberg) zurückgetreten sind und zum anderen Mitglieder befangen waren. Ein Mitglied des Kirchenvorstands beabsichtigt zum einen die sich in der Herrenstraße 7 in 04936 Schlieben befindende Immobilie zu erwerben und zum anderen die sich auf der Liegenschaft befindlichen Kapelle weiter zu nutzen. Das bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Bischofs.  
Dieser Umstand begründet einen hochgradigen Interessenskonflikt. Aufgrund der gesetzlich bestehenden Befangenheit ist das Gremium in den aktuell anstehenden Entscheidungen blockiert und außerstande, die laufenden Amtsgeschäfte ordnungsgemäß und unbefangen wahrzunehmen. Um die laufende Verwaltung des Kirchenvermögens und die Erfüllung rechtlichen Verpflichtungen, der katholischen Pfarrei St. Franziskus sicherzustellen, ist die Bestellung eines Verwalters erforderlich auch unter Anordnung der Vorbereitung und Durchführung von Neuwahlen.
2. Das Immobilienkonzept 2024 der katholischen Pfarrei St. Franziskus wurde am 28.06.2026 kirchenaufsichtlich genehmigt. Die Liegenschaft Herrenstr. 7 in 04936 Schlieben ist als rote Immobilie qualifiziert. Im Immobilienkonzept 2024 des Bistums Magdeburg ist für rote Immobilien die Veräußerung vorgesehen. Der bevorstehenden

Veräußerung geht die Profanierung der sich auf der Liegenschaft befindlichen Kapelle „Unbefleckte Empfängnis“ voraus.

3. Um die künftige Handlungsfähigkeit des Kirchenvorstandes zu gewährleisten, sind Neuwahlen erforderlich.
4. Sowohl der Verwalter als auch der noch zu wählende Kirchenvorstand sollen sich künftig nicht mehr mit der Liegenschaft Herrenstr. 7 in 04936 Schlieben befassen, daher habe ich den Wirkungskreis des Verwalters und das künftige Aufgabenfeld des sich noch zu konstituierenden Kirchenvorstandes eingeschränkt und diesen Wirkungskreis auf das Bischöfliche Ordinariat des Bistums Magdeburg übertragen. Die ausschließliche Zuständigkeit verbleibt auch nach der Konstituierung eines neuen Kirchenvorstandes beim Bischöflichen Ordinariat des Bistums Magdeburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Dekret kann gemäß den Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (cann. 1734ff. CIC) innerhalb von 10 Tagen nach rechtmäßiger Mitteilung beim Bischof des Bistums Magdeburg, Max-Josef-Metzger Str. 1, 39104 Magdeburg schriftlich der Antrag auf Abhilfe (Abänderung oder Rücknahme) gestellt werden.

Magdeburg, den 25.08.2026

+ *Gerhard Feige*

Dr. Gerhard Feige  
Bischof von Magdeburg



PS. Das Dekret und die versandten Kopien des Dekretes vom 21.08.2026 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.